

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1967

Ausgegeben Schwerin, den 15. Juni 1967

## I N H A L T

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b></p> <p>19) Kirchengesetz über die Haushaltspläne der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>20) Erprobung einer neuen Konfirmationspraxis</p> <p>21) Umpfarrung</p> <p>22) Beirat für Kindergottesdienstarbeit</p> | <p>23) Organistenprüfungen</p> <p>24) Einführungs- und Fortbildungstage für die Leitung von Kinderchören</p> <p>25) Berufung</p> <p><b>II. Personalien</b></p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

19) G. Nr. /20/ I 18 a 1967

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Kirchengesetz

über die Haushaltspläne der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Rechnungsjahre 1967 und 1968 vom 14. März 1967

#### § 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1967 wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme	8 364 789,00 MDN
B. Ausgabe	8 963 115,00 MDN

Fehlbetrag: 598 326,00 MDN

In Abweichung von § 2 des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung) vom 3. Juni 1954 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 48) gilt der gleiche Haushaltsplan auch für das Rechnungsjahr 1968.

#### § 2

Die Zuweisungen der Kirchensteueranteile an die Kirchengemeinden betragen  $4\frac{1}{2}$  v. H. des Bruttoaufkommens des Vorjahres;  $\frac{1}{2}$  v. H. des Bruttosteueraufkommens verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Gemeinden.

#### § 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 nicht vor dem 1. Januar 1969 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres ge-

mäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H. (Fünfundzwanzig von Hundert) der Jahresbeträge; nur in ganz besonders und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 Prozent dieser Beträge anweisen.

Schwerin, den 14. März 1967

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

20) G. Nr. /230/ II 24 d

### Erprobung einer neuen Konfirmationspraxis

Der Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 13. März 1967 über die Erprobung einer neuen Konfirmationspraxis wird hiermit bekanntgegeben:

„Die Landessynode will nach jahrelangen Überlegungen über die Grundfragen der Konfirmation und ihre gegenwärtige Problematik nunmehr in Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat neuen Wegen in der Konfirmationspraxis Raum geben. Sie beschließt daher, den Oberkirchenrat um folgende Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt zu bitten.

#### § 1

(1) Der mit der Konfirmation vorgesehene erste Abendmahlsgang kann bereits im ersten Jahr der Unterweisung stattfinden. Ihm schließen sich weitere gemeinsame Abendmahlsgänge der Konfirmandengruppe während des Konfirmandenunterrichtes an.

Diese Hinführung zum Heiligen Abendmahl setzt eine eingehende seelsorgerliche Unterweisung und vorhergehende Beichte voraus.

(2) Der eigentliche Konfirmandenunterricht schließt nach zwei Jahren ab. Vorstellung und Einsegnung entsprechend der Ordnung der Agende III können schon zu dem Zeitpunkt erfolgen.

(3) Mindestens ein drittes Jahr der Unterweisung dient der weiteren Einübung der Konfirmanden bzw. Neukonfirmierten in das Leben der Gemeinde.

(4) Die Bestimmungen (1) bis (3) können nur gemeinsam angewandt werden.

§ 2

Die Genehmigung zur Anwendung der in § 1 genannten Abweichungen von der geltenden Konfirmationsordnung erteilt der Oberkirchenrat.

Den Antrag stellt der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat, dem Landessuperintendenten und den Pastoren seiner Propstei.

§ 3

Die Pastoren, denen diese Genehmigung erteilt ist, werden zu einem Arbeitskreis zusammengeschlossen. Sie dürfen nur gemeinschaftlich handeln und stellen ihre Unterweisung und ihr seelsorgerliches Handeln dem Rat und der Kritik der anderen beteiligten Pastoren.

Dieser Arbeitskreis verpflichtet sich, gemeinschaftlich auch an der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichtes zu arbeiten.

§ 4

Der Oberkirchenrat bestellt einen Leiter dieses Arbeitskreises. Dieser ist dem Oberkirchenrat verantwortlich und hält mit der Erziehungskammer Verbindung.

Die Anträge nach § 2 des Beschlusses, die Anwendung der in § 1 genannten Abweichungen von der geltenden Konfirmationsordnung für eine Kirchengemeinde zu genehmigen, sind über den Landessuperintendenten möglichst bald an den Oberkirchenrat einzureichen. Die Landessuperintendenten werden über die Durchführung dieser neuen Konfirmationspraxis unterrichtet und können die Pastoren und Kirchgemeinderäte beraten.

Soweit die neue Praxis noch für den Konfirmandenjahrgang, der im Sommer mit dem Vorkonfirmandenunterricht beginnt und im Jahre 1969 konfirmiert werden soll, zur Anwendung kommen soll, müssen die betreffenden Anträge bis spätestens 1. Juli 1967 beim Oberkirchenrat vorliegen.

Schwerin, den 5. April 1967

**Der Oberkirchenrat**  
H. Timm

21) G. Nr. /27/ Redlin, Verwaltung

**Eingliederung des Pfarrsprengels Redlin in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat in Schwerin, Münzstraße 8, und

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch ihre Kirchenleitung in Berlin, Neue Grünstraße 19,

haben mit Zustimmung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Regionalsynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten am 29. März 1967 vereinbart:

Die zum Pfarrsprengel Redlin zusammengeschlossenen Kirchengemeinden Redlin und Klein Pankow werden aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs eingegliedert.

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Rechtsänderung tritt mit dem 1. Januar 1967 in Kraft.

Der Pfarrsprengel wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs als Kirche Redlin mit Predigtstätte Klein Pankow selbständig weitergeführt. Die Kirchengemeinde Redlin umfaßt den gesamten Bereich des bisherigen Pfarrsprengels.

Schwerin, den 25. April 1967

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

22) G. Nr. /500/7 II 17 b

**Beirat für Kindergottesdienstarbeit**

In den Beirat für die Kindergottesdienstarbeit wurden berufen

Pastorin Elisabeth Scheven, Alt Strelitz und  
Pastor Joachim Thal, Mirow.

Schwerin, den 15. April 1967

H. Timm

23) G. Nr. /712/ VI 48 0

**Organistenprüfungen**

Die nächsten Organistenprüfungen sollen wie folgt stattfinden:

die kirchenmusikalische D-Prüfung am  
29. Januar 1968

die kirchenmusikalische C-Prüfung am  
29. und 30. Januar 1968

Schlußtermin für Meldungen ist der 1. Oktober 1967. Den Meldungen sind anzuschließen:

- a) ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf, der über die kirchenmusikalische Ausbildung Auskunft gibt,
- b) Tauf- und Konfirmationsschein,
- c) ein pfarramtliches Zeugnis,
- d) vorhandene Zeugnisse über kirchenmusikalische Ausbildungen.

Allgemeine, die Prüfung betreffende Anfragen sind zu richten an die Prüfungsbehörde für den kirchlichen Organisten- und Kantorendienst, Schwerin, Münzstraße 8. Über die musikalischen Anforderungen kann von Herrn Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin, Lübecker Straße 87, Auskunft erbeten werden.

Schwerin, den 11. April 1967

**Der Oberkirchenrat**  
H. Timm

24) G. Nr. /996/ II 38 e

**Einführungs- und Fortbildungstage für die Leitung von Kinderchören**

Im Oktober 1967 (in den Herbstferien) werden vom Landesverband für evangelische Kirchenmusik Einführungs- und Fortbildungstage für die Leitung von Kinderchören in Gadebusch durchgeführt. Es sollen folgende Arbeitsgebiete behandelt werden:

1. Werbung, Verbindung mit der übrigen Jugendarbeit
2. Stimmbildung, Methodik
3. Literaturfragen
4. Liturgischer und sonstiger Einsatz
5. Seminaristische Einführung in das Orff-Instrumentarium
6. Kindersingwochen

Mitarbeiter: die Kantoren Neumann, Eschenburg, Lemcke.

Die Teilnehmerkosten werden sehr gering sein.

Anmeldungen an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für ev. Kirchenmusik, 208 Neustrelitz, Mühlenstraße 50, möglichst bald erbeten.

Schwerin, den 10. April 1967

**Der Oberkirchenrat**  
H. Timm

25) G. Nr. /231/ II 38 e<sup>2</sup>

**Kreiskirchenmusikwarte**

Zu Kreiskirchenmusikwarten wurden berufen

1. für den Kirchenkreis Güstrow  
Domkantor Paul-Gerhard Schumann, 26 Güstrow,  
Domplatz 6

2. für den Kirchenkreis Schwerin  
Kantor Christian Schoknecht, 27 Schwerin, Körnerstraße 19
3. für den Kirchenkreis Wismar  
bleibt Kantorin Marie-Luise Rosin mit der Wahr-

nehmung des Dienstes, eines Kreiskirchenmusikwartes auch nach ihrem Umzug nach 256 Bad Döberan, Straße des Friedens 3, beauftragt.

Schwerin, den 10. April 1967

H. Timm

## II. Personalien

### Beurlaubt wurde:

Pastor Hans-Udo Vogler in Groß Pankow vom 1. Mai bis zum 30. November 1967 zur Mitarbeit im katechetisch-pädagogischen Seminar in Potsdam aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

/48/ Hans-Udo Vogler, Pers.-Akten

### Freigestellt wurde:

Pastor Reinhard Wanckel in Burow übernimmt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 die Stelle eines Missionsinspektors der Evangelisch-Lutherischen Missionsanstalt zu Leipzig. Ihm wird damit eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen.

/35/ Reinhard Wanckel, Pers.-Akten

### Beauftragt wurden:

Pastor Arnold Zarft in Ballwitz mit der Verwaltung der Pfarre Friedland-St. Marien II zum 1. Mai 1967

/244/ Friedland-St. Marien II, Pred.

Vikar Joachim Gauck, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Lüssow zum 15. Mai 1967.

/223/ Lüssow, Pred.

Vikar Friedrich Harder, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Picher zum 15. Mai 1967

/226/ Picher, Pred.

Vikar Karl Langhals, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Döbbersen zum 15. Mai 1967

/413/ Döbbersen, Pred.

Vikar Willi Lange, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Dreveskirchen zum 15. Mai 1967

/188/ Dreveskirchen, Pred.

Vikar Heiko Münch, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Borgfeld zum 15. Mai 1967

/185/ Borgfeld, Pred.

Vikar Joachim Puttkammer, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Ballwitz zum 15. Mai 1967

/272/ Ballwitz, Pred.

Vikar Alfred Scharnweber, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Levin zum 15. Mai 1967

/173/ Levin, Pred.

Vikar Otto Steinführer, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Groß Brütz zum 15. Mai 1967

/128/ Groß Brütz, Pred.

Vikar Detlef Tuttas, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Burow zum 15. Mai 1967

/217/ Burow, Pred.

Vikar Winfried Waack, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Kirch Mulsow zum 15. Mai 1967

/228/ Kirch Mulsow, Pred.

Vikar Hans-Joachim Wilke, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Blücher zum 15. Mai 1967

/342/ Blücher, Pred.

Vikar Joachim Witt, Pred. Sem. Schwerin, mit der Verwaltung der Pfarre Klinken zum 15. Mai 1967

/466/ Klinken, Pred.

Predigerschulabsolvent Günter Kohn, Predigerschule Erfurt, als Vikar mit der Verwaltung der Pfarre Groß Lukow zum 1. Mai 1967

/156/ Groß Lukow, Pred.

### In den Ruhestand versetzt wurde:

Pastor Heinrich Nagel in Parum, Kreis Güstrow nach Erreichen der Altersgrenze zum 1. Oktober 1967

/70/ Heinrich Nagel, Pers. Akten

### Heimgerufen wurden:

Superintendent i. R. Georg Meyer-Bothling in Kiel, früher in Lüssow, am 27. März 1967 im 83. Lebensjahr

/101/ Georg Meyer-Bothling, Pers. Akten

Pastor Heinz Bachler in Hornstorf am 21. April 1967 im 59. Lebensjahr

/32/ Heinz Bachler, Pers. Akten

### nachträglich bekannt geworden:

Pastor i. R. Kurt Witte in Westberlin, früher in Warbende, am 17. Dezember 1966 im 73. Lebensjahr

/45/ Kurt Witte, Pers. Akten

### Die II. theol. Prüfung haben in der Zeit

#### vom 17. bis 18. April 1967 bestanden:

Assistent Dr. Peter Heidrich aus Rostock

Vikarin Irmintraut Schmidt aus Schwerin /Katechet. Seminar

Vikarin Waltraud Wedemeyer aus Neustrelitz

/608/ VI 47 a<sup>1</sup>

### Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden

#### zum 1. April 1967:

B-Katechetin Malche-Schwester Brunhilde Birkholz aus Malchow in der Kirchgemeinde Bützow

/170/ Bützow, Christenlehre

#### zum 1. August 1967:

B-Katechetin Hannelore Farbowsky aus Altkalen in der Kirchgemeinde Warin

/21/ Farbowsky, Pers. Akten

#### zum 1. Juni 1967:

C-Katechetin Johanna Rösner aus Steffenshagen in der Kirchgemeinde Parchim-St. Marien

/232/ Parchim-St. Marien, Christenlehre

### Ernannt zur B-Katechetin:

die C-Katechetin Mathilde Krell in Brüz zum 1. Mai 1967

/82/ Brüz, Christenlehre

### Katechetische C-Prüfung:

Nach Teilnahme an einem katechetischen Fernunterrichtslehrgang in den Jahren 1965 und 1966 hat die katechetische C-Prüfung bestanden und die Anstellungsfähigkeit als Katechetin mit C-Prüfung erworben Frau Waltraud Fohl aus Rövershagen

/83/10 Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

02010

vj 32209

3

Pfarramt

Schlagsdorf